

ländliche Entwicklung

Bearbeiter: Dr.Roland GÜNTHER

Agrarrecht und

Tel.: (0316)877/6912

Fax: (0316)877/6900

E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 1. September 2010

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10A

An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien

E-Mail: office@lebensministerium.at

GZ: FA1F-18.01-45/2007-3 Bezug: BMLFUW-LE.4.3.1/0020-1/2/2010

Ggst.: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011; Stellungnahme des Landes.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21.06.2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 4 Abs. 2 - Pflanzenschutzmittelregister:

§ 4 Abs. 2 sieht vor, dass zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führende Pflanzenschutzmittelregister einzutragen sind.

In den Erläuterungen dazu wird darauf hingewiesen, dass derzeit Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die innerhalb der letzten 24 Monate beendet wurden, im Pflanzenschutzmittelregister gelistet werden.

Nach Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1107/2009 beträgt die zulässige Aufbrauchsfrist nach Beendigung der Zulassung höchstens 6 Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens 1 Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände, max. also 1 ½ Jahre.

Im VO-Entwurf, der den Erläuterungen zu § 6 informativ eingefügt ist, wird in § 5 Abs. 1 ausgeführt, dass zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Aufbrauchfrist gemäß Art.

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in das Pflanzenschutzmittelregister mit einer fortlaufenden Nummer einzutragen sind. Das bedeutet, dass offizielle Daten im Register max. noch 1 ½ Jahre nach Ende der Zulässung einsehbar sind und mit Ende der Zulässigkeit der Verwendung daher nicht mehr offiziell zugänglich sind.

In Hinblick auf den Vollzug (Behördenverfahren) sollte aber gewährleistet werden, dass die Einsehbarkeit für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzmittelregister noch mindestens 1 Jahr nach Ende der Aufbrauchsfrist gegeben ist.

2. Zu § 13 Abs. 1, Z.2. – Fort- und Weiterbildung:

Gemäß § 13 Abs. 1 hat die Landesgesetzgebung Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips u. a. im Hinblick auf "2. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems," vorzusehen.

Regelungen betreffend die Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater sowie zum Bescheinigungssystem für Vertreiber und Berater bzw. zur Bescheinigung sind offensichtlich auch in der gemäß § 6 Z. 2 zu erlassenden Verordnung vorgesehen.

Es ist unklar, welche landesgesetzlichen Regelungen unter Beachtung der geplanten VO zu treffen sind. Eine Erklärung in den Erläuterungen wäre daher zweckmäßig.

3. Zu § 13 Abs. 3 – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

In § 13 Abs. 3 ist beabsichtigt, dass die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung würde – vorausgesetzt sie tatsächlich ist so gemeint, wie sie ha. verstanden wird - jedenfalls eine Vereinheitlichung der diesbezüglichen Länderregelungen bewirken und ein Vereinfachung im Vollzug darstellen. Auch für die Verwender würde damit eine klare Regelung – z.B. für sog. "Direktimporte" (korrekt handelt es sich innerhalb der EU um ein Verbringen) für den persönlichen Bedarf bzw. für die Parallelimporte - geschaffen.

- 3 -

Sowohl für die befassten Behörden, als auch für die Verwender würde nämlich der "Blick in das Pflanzenschutzmittelregister" rasch die Zulässigkeit der Verwendung (aus Sicht des Verwenders zuerst wohl auch jene des Erwerbs) klären können.

Nicht beurteilt werden kann jedoch, wie sich diese Regelung auf die zukünftige Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln auswirken würde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)